

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Antrag der Gemeinde Wenden auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Gemeinde Wenden plant die städtebauliche Neustrukturierung des ehemaligen Apparatebauunternehmens Balcke-Dürr in Wenden. Das Vorhaben sieht die Freilegung, Umlegung und Renaturierung der derzeit teilweise verrohrten Bigge vor. Dies dient der gewässerökologischen Verbesserung sowie einer Aufwertung des derzeit brach liegenden Gewerbegelandes.

Das geplante Vorhaben wird auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bewertet. Es handelt sich um ein Projekt gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, und die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles ist vorgesehen.

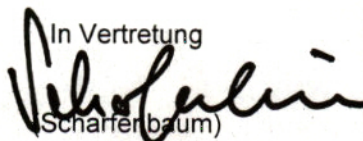
Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 ~~des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)~~ hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Olpe, 06.2023
Az.: 55.20.03-2022/000006

In Vertretung

(Scharferbaum)
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/PolitikVerwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.